

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Völkerbund

Erzberger, Matthias

Berlin, 1918

Fünfzehntes Kapitel

[urn:nbn:de:bsz:31-242823](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242823)

föderative Geist, unsere größten historischen Erinnerungen sind geknüpft an den Gedanken des alten Deutschen Reiches, unser neues Deutsches Reich beruht auf der Gemeinschaft selbständiger Staaten. Der Gedanke, uns als gleichberechtigte Glieder einem Ganzen einzuordnen, ist fest mit unserm politischen Denken, mit den Eigentümlichkeiten unserer Stammlichkeit verknüpft. Es ist daher nur ein Schritt auf demselben Wege, wenn das Deutsche Reich sich als Ganzes mit den anderen Staaten zu einem Völkerbund zusammenschließt, in welchem jeder Teil gleichberechtigt neben dem andern steht und Alle gemeinsame Verpflichtungen übernehmen, um den Schutz der Gemeinschaft zu erhalten. Der Wille zum Völkerbund ist da. Die Kraft seines Wesensinhaltes wird bei allen Völkern über den Mißbrauch, den einzelne mit ihm treiben, den Sieg davontragen. Ist aber ehrlicher Wille da, und sind seine Grundvoraussetzungen erkannt, so werden seine Formen sich von selbst herausbilden. Ihm werden die Völker angehören, weil ihm die Zukunft der Menschheit gehört.

Die Alternative, vor der die Menschheit steht, ist, wie der bayerische General Graf Montgelas kürzlich schrieb, entweder Völkerbund — Dauersriede — freier Handelsverkehr oder Fortbestehen der Koalitionen — Wettrüsten — Wirtschaftskrieg.

Der erstere Weg führt zu einer neuen Epoche in der Geschichte der Menschheit, der zweite würde den ewigen Krieg bedeuten.

Jedes Volk hat seine Stimme in die Waagschale zu werfen, ob es die Wiedererrichtung der Menschheit will oder ihren Untergang.

Fünfzehntes Kapitel.

Entwurf der Verfassung des Völkerbundes.

Erster Titel: Organisation.

- Art. 1. Der Völkerbund ist ein ewiger Bund zur friedlichen Erledigung aller zwischen den Staaten entstehenden Streitfragen und zur gemeinsamen Pflege des Rechtes und der Wohlfahrt der Völker.
- Art. 2. Jeder souveräne Staat kann auf Grund des Beschlusses seiner gesetzgebenden Körperschaft dem Völkerbund beitreten. Der Völkerbund gilt als zustandegekommen, wenn sich unter den Mächten, die ihren Beitritt erklären, folgende befinden:

Deutsches Reich, England, Frankreich, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Rußland.

Art. 3. Der Austritt eines Staates aus dem Völkerbund gilt als Bedrohung desselben und zieht die Maßnahmen des Völkerbundes gemäß Artikel 34, 36 nach sich.

Art. 4. Der Sitz des Völkerbundes ist im Haag, wo ein internationales Bureau seine Geschäfte führt.

Jeder Bundstaat ernennt mit Zustimmung der Volksvertretung einen Delegierten, der ihn für alle gemeinsame Aktionen vertritt.

Jeder Bundstaat hat in der Vollsitzung eine Stimme, mit Ausnahme der Entscheidungen nach Artikel 39. In diesen Fällen ist das Stimmenverhältnis nach dem Maßstab der Kostenbeiträge gemäß Art. 6 zu bestimmen.

Den Vorsitz in den Vollsitzungen führen die Mächte der ersten Klasse jeweils ein Jahr in alphabetischer Reihenfolge der französischen Sprache.

Die Bundstaatendelegierten stimmen ab entsprechend der Weisung ihrer Regierung mit Zustimmung der Volksvertretung.

Die Abstimmung erfolgt nach dem Prinzip der absoluten Mehrheit.

Art. 5. Geleitet und beaufsichtigt wird das internationale Bureau von einem ständigen Verwaltungsrat, der aus den im Haag beglaubigten diplomatischen Vertretern der Bundmächte und dem niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten als Vorsitzenden besteht.

Das Bureau vermittelt die auf die Grundgesetze sich beziehenden Mitteilungen, es hat das Archiv unter seiner Obhut und besorgt alle Verwaltungsgeschäfte und Veröffentlichungen.

Der Verwaltungsrat entscheidet alle Verwaltungsfragen, die sich auf den Geschäftsbetrieb des Bureaus beziehen, er ernennt die Beamten und Angestellten des Bureaus, setzt die Gehälter und Löhne fest, beaufsichtigt das Kassenwesen.

Die weiteren Aufgaben und Befugnisse des Bureaus und seines Verwaltungsrates werden durch ein besonderes Abkommen geregelt.

Art. 6. Die Kosten des Bureaus werden von den Bundstaaten nach folgendem Maßstab verteilt:

Die Bundstaaten werden in drei Klassen eingeteilt, von denen jede ihren Beitrag nach der Kopfzahl ihrer Bevölkerung zu leisten hat; der Beitrag erhöht sich für die

1. Klasse um das Dreifache, für die
2. " " " Doppelte.

Die Bundstaaten sind zum Zwecke der Verteilung der Kosten wie folgt eingestellt:

1. Klasse: Alle Staaten, welche Botschaften entsenden.
2. Klasse: Alle übrigen Staaten mit mehr als 5 Millionen Bevölkerung.
3. Klasse: Alle übrigen souveränen Staaten.

Die Kosten des Bureaus werden auf je 5 Jahre vorher berechnet.

Die Kosten, die den beitretenden Staaten zur Last fallen, werden von dem Tage des Beitritts an gerechnet.

Zweiter Titel: Grundgesetze.

Erstes Kapitel: Selbständigkeit der Bundstaaten.

Art. 7. Der Völkerbund gewährleistet den territorialen Besitz eines jeden Bundstaates sowie den ungestörten Besitz der Kolonien der Bundstaaten.

Art. 8. Jeder Bundstaat ist in seinen innerpolitischen Angelegenheiten völlig unabhängig und in außenpolitischen Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung des Völkerbundes.

Jeder Bundstaat nimmt in seiner Strafgesetzgebung eine Bestimmung auf, wonach beleidigende oder verhetzende Äußerungen gegen andere Völker oder Staaten in der Presse oder in anderen Druckschriften unter Strafe gestellt werden.

Jeder Bundesstaat verpflichtet sich, auf Wunsch eines anderen Bundstaates in seinem amtlichen Presseorgan tatsächliche Berichtigungen aufzunehmen und sämtliche Berichtigungen anderer Bundstaaten in demselben amtlichen Presseorgan nachzudrucken.

Zweites Kapitel: Ewig neutrale Staaten.

Art. 9. Die Staaten, deren Regierungen unter Zustimmung der Volksvertretung ihre dauernde Neutralisierung aussprechen, werden von allen Mitgliedern des Völkerbundes als dauernd neutral anerkannt und genießen den gesamten Schutz des Völkerbundes.

Art. 10. Gegen jede Verletzung der Neutralität, von wem eine solche ausgehen mag, wird der Völkerbund mit allen seinen Machtmitteln vorgehen.

Drittes Kapitel: Obligatorisches Schiedsgericht.

- Art. 11. Die im Völkerbund zusammengeschlossenen Staaten verpflichten sich, alle zwischen zwei oder mehreren von ihnen oder zwischen einem oder mehreren von ihnen einerseits und einem oder mehreren dem Völkerbund nicht angehörenden Staaten andererseits entstehenden Streitigkeiten, die nicht auf diplomatischem Wege oder durch die guten Dienste oder Vermittlung einer befreundeten Macht oder mehrerer befreundeter Mächte haben erledigt werden können, einem für den besonderen Fall zu bildenden Schiedsgericht zu unterbreiten und sich dem Spruch des Schiedsgerichts bzw. seiner Instanz zu unterwerfen.
- Art. 12. Alle Machtmittel des Völkerbundes werden gegen denjenigen Bundstaat oder außerhalb des Völkerbundes befindlichen Staat angewandt, der einen Bundstaat mit bewaffneter Hand überfällt, oder ohne das Schiedsgericht angerufen oder dessen Urteil abgewartet zu haben oder statt das Urteil des Schiedsgerichtes anzunehmen, zu den Waffen greift.
- Art. 13. Für die guten Dienste und Vermittlung gelten folgende Bestimmungen:
- a. Die Bundstaaten kommen überein, im Falle einer ersten Meinungsverschiedenheit, die nicht auf diplomatischem Wege hat erledigt werden können, zunächst die guten Dienste oder die Vermittlung einer befreundeten Macht oder mehrerer befreundeter Mächte anzurufen.
 - b. Die Bundstaaten halten es für nützlich und wünschenswert, daß eine Macht oder mehrere Mächte, die am Streite nicht beteiligt sind, aus eigenem Antrieb den im Streite befindlichen Staaten ihre guten Dienste oder Vermittlung anbieten.
 - c. Jeder Bundstaat hat das Recht, seine guten Dienste oder seine Vermittlung anzubieten. Die Ausübung dieses Rechts kann niemals von einem der streitenden Teile als unfreundliche Handlung angesehen werden.
 - d. Die Aufgabe des Vermittlers besteht darin, die einander entgegengesetzten Ansprüche auszugleichen und Bestimmungen zu befehlen, die zwischen den im Streite befindlichen Staaten etwa entstanden sind.
 - e. Gute Dienste und Vermittlung, seien sie auf Anrufen der im Streite befindlichen Teile eingetreten, oder aus dem Antriebe der am Streite nicht beteiligten Mächte hervorgegangen, haben ausschließlich die Bedeutung eines Rates und niemals verbindliche Kraft.

Art. 14. Führen gute Dienste und Vermittlung nicht zu einer Lösung der Streitfragen, so wird die Entscheidung eines Schiedsgerichtes und bei Berufung gegen das Urtheil desselben die Entscheidung eines Oberschiedsgerichtes angerufen, nachdem das Schiedsgericht bzw. das Oberschiedsgericht gebildet worden ist.

Art. 15. Für das Schiedsgericht ernennt jede Partei mit Zustimmung der Volksvertretung einen Schiedsrichter. Beide Schiedsrichter erwählen einen Obmann.

Einigen sich die beiden Schiedsrichter über den Obmann nicht, so wird die Wahl des Obmanns einer dritten Macht anvertraut, über deren Bezeichnung sich die Parteien einigen.

Kommt eine Einigung hierüber innerhalb 5 Tagen nicht zustande, so bezeichnet jede Partei eine andere Macht, und die Wahl des Obmannes erfolgt durch die so bezeichneten Mächte in Übereinstimmung.

Können sich diese beiden Mächte innerhalb 8 Tagen nicht einigen, so schlägt jede von ihnen aus der im folgenden Absatz näher bezeichneten Liste zwei Personen vor, die nicht von den Parteien benannt und nicht Staatsangehörige einer von ihnen sind. Das Los bestimmt, welche unter den so vorgeschlagenen Personen der Obmann sein soll.

Jeder Bundstaat benennt bei seinem Eintritt in den Völkerbund unter Zustimmung der Volksvertretung zwei Personen von anerkannter Sachkunde in Fragen des Völkerrechts, die sich der höchsten sittlichen Achtung erfreuen und bereit sind, in im vorübergehenden Absatz bezeichneten Fällen die Rolle des Obmanns zu übernehmen. Die Liste dieser Personen führt das Bureau im Haag, das sie ebenso wie jegliche Veränderung derselben durch Tod oder durch Ausscheiden einer Persönlichkeit den Bundstaaten mittheilt. Die Benennung der Persönlichkeiten seitens jedes Bundstaates gilt jeweils für einen Zeitraum von 5 Jahren.

Art. 16. Legen die Parteien gegen das Urtheil des Schiedsgerichtes Berufung ein, was 14 Tage nach Zustellung desselben beim Bureau im Haag geschehen muß, so wählt zur Bildung des Oberschiedsgerichtes jede Partei einen Oberschiedsrichter, der nicht Schiedsrichter war. Jede Partei bittet außerdem eine befreundete Macht um Ernennung eines weiteren Oberschiedsrichters, der nicht Schiedsrichter war.

Die Zustimmung der Volksvertretung zu diesen Wahlen ist erforderlich.

Die vier Oberschiedsrichter erwählen gemeinschaftlich einen Obmann.

Bei Stimmgleichheit wird die Wahl des Obmanns Seiner Heiligkeit dem Papst anvertraut, der ihn nach Anhörung der nach Absatz 1 bezeichneten befreundeten Mächte ernennt.

Art. 17. Die Urteile des Schiedsgerichtes und des Oberschiedsgerichtes werden von allen Bundesstaaten jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung in ihren Parlamentsakten und amtlichen Preßorganen veröffentlicht.

Art. 18. Die Vorschriften über das Schiedsverfahren werden in einem Abkommen geregelt.

Viertes Kapitel: Abrüstung.

Art. 19. Die im Völkerbund zusammengeschlossenen Staaten verpflichten sich gegenseitig, ihre Streitkräfte zu Lande, zu Wasser und in der Luft nach einem Schlüssel, dessen Aufstellung einem besonderen Abkommen vorbehalten bleibt, herabzusetzen, stetig zu vermindern und nicht ohne Vereinbarung mit dem Völkerbund wieder zu vermehren.

Sie verpflichten sich weiter, ihre Streitkräfte zu Wasser, zu Lande und in der Luft zu keinen anderen Zwecken als zu denen der Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern, der Verteidigung gegen einen Angriff auf ihr Territorium und der gemeinsamen Exekutive des Völkerbundes zu gebrauchen.

Art. 20. Die Jahresausgaben zu Rüstungszwecken und die Ziffern der Effektivbestände an Truppen, Kriegsmitteln aller Art und Kriegsschiffen sind jedes Jahr dem Bureau im Haag einzureichen, das sie veröffentlicht.

Fünftes Kapitel: Wirtschaftliche Gleichberechtigung und offene Tür.

Art. 21. Die Bundstaaten gewähren sich gegenseitig wirtschaftliche Gleichberechtigung in allen Gebieten, die ihrer Hoheit unterstehen.

Sie verpflichten sich, den gegenseitigen Durchgangsverkehr durch ihre Länder durch keinerlei Durchfuhrverbote zu hemmen und die freie Durchfuhr zu gestatten.

Art. 22. Die Bundstaaten gewähren sich gegenseitig allgemeine Meistbegünstigung.

In keinem Fall unterwirft ein Bundstaat einen andern und dessen Angehörige höheren oder anderen Zöllen, Ge-

bühren, Steuern oder Abgaben, noch belegt er ihn mit Zuschlägen oder einem Ausfuhr- oder Einfuhrverbot, von denen nicht auch die gleichartigen Erzeugnisse irgendeines anderen Bundstaates oder eines dem Völkerbund nicht angehörenden Staates getroffen werden.

Insbefondere wird jede Begünstigung und Erleichterung, jede Befreiung und Ermäßigung der Ausgangs- und Eingangszölle, welche ein Bundstaat einem zweiten Bundstaat oder einem dem Völkerbund nicht angehörenden Staat dauernd oder zeitweise, ohne Gegenleistung oder mit Kompensation zugesteht, ohne weiteres und bedingungs-, vorbehalts- und kompensationslos auf die Boden- und Gewerbeerzeugnisse sämtlicher anderer Bundstaaten ausgedehnt werden.

Art. 23. Für die ersten zehn Jahre nach Gründung des Völkerbundes wird der Überschuss an Roherzeugnissen, den jeder Bundstaat besitzt, zwischen den anderen Bundstaaten nach einem Schlüssel verteilt, dessen Aufstellung und Ausführungsbestimmungen in einem besonderen Abkommen unter Zugrundelegung der Einfuhr des Jahres 1913 in den einzelnen Bundstaaten und nach den durch die Kriegswirtschaft hervorgerufenen und im Kompensationsverkehr zu befriedigenden besonderen Bedürfnissen der einzelnen Bundstaaten festgelegt werden.

Sechstes Kapitel: Freiheit des Weltverkehrs.

Art. 24. Die im Völkerbund zusammengeschlossenen Staaten erkennen den völkerrechtlichen Grundsatz der Freiheit der Meere an.

Die Meerengen und meerverbindenden Kanäle, soweit nicht beide Ufer im Besitz desselben Bundstaates sind, werden internationalisiert.

Ihre Befestigungen werden gehalten und bewacht von einem Kommando, das aus Kontingenten aller Bundstaaten besteht und von einem Delegierten der neutralisierten Staaten abwechselnd je drei Jahre befehligt wird. Die genaue Zusammenfassung des Kommandos und die Reihenfolge des Befehls werden in einem besonderen Abkommen geregelt.

Art. 25. Die Bundstaaten proklamieren die Sicherheit des Privateigentums auf hoher See.

Art. 26. Das Seebeuterecht und Blockaderecht sind aufgehoben.

Art. 27. Die Ausübung des Blockaderechtes bleibt dem Völkerbund und nur diesem als solchem vorbehalten gegenüber einem

Bundstaat, der die Verfassung des Völkerbundes bricht, und gegenüber einem dem Völkerbund nicht angehörenden Staat, der die Waffen gegen einen Bundstaat erhebt.

Art. 28. Im Falle eines auf die See übergreifenden Krieges zwischen einem Bundstaat bzw. dem Völkerbund und einem dem Völkerbund nicht angehörenden Staat tritt ein von den Bundstaaten gebildetes und nach jeweiliger Verabredung befehligtes Flottenkommando des Völkerbundes in Aktion und nimmt die Durchführung der Freiheit des Handelsverkehrs der Bundstaaten wahr.

Art. 29. Die Schiffe der Bundstaaten und ihrer Ladungen sollen in jedem Bundstaat wie die inländischen Schiffe und Ladungen behandelt werden. Die Benutzung der Eisenbahnen, Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle und aller anderen Verkehrseinrichtungen werden von jedem Bundstaat den Angehörigen sämtlicher anderer Bundstaaten unter gleichen Bedingungen und gegen Zahlung gleicher Gebühren wie den Angehörigen des eigenen Staates gestattet.

Art. 30. Die zwischen den Bundstaaten laufenden überseeischen Kabel unterstehen der Kontrolle einer zu diesem Zweck nach besonderem Abkommen zu ernennenden Kommission des Völkerbundes.

Siebentes Kapitel: Kolonien.

Art. 31. Die Bundmächte führen ihr koloniales Werk im Geiste der christlichen Kultur und lassen sich den Schutz und die sittliche und wirtschaftliche Erziehung der Eingeborenen angelegen sein.

Sie verzichten auf die Aushebung von Truppen in ihren Kolonialgebieten.

Art. 32. Alle in Amerika gelegenen Staaten und Kolonien sind ewig neutrale Staaten im Sinne der Artikel 9 und 10.

Dritter Titel: Exekutive des Völkerbundes.

Art. 33. Dem Völkerbund als der organisierten Macht der Bundstaaten liegt der Schutz der Verfassung des Völkerbundes gegen jede Verletzung seitens eines oder mehrerer Bundstaaten und gegen jede feindselige Haltung eines oder feindseligen Bedrohung eines Bundstaates durch einen oder mehrerer dem Völkerbund nicht angehörender Staaten ob.

Art. 34. Wenn ein oder mehrere Bundstaaten die Verfassung verletzen, insbesondere wenn ein oder mehrere Bundstaaten, statt ein Schiedsgericht anzurufen oder die Entscheidung desselben abzuwarten oder sich dessen Urteil zu fügen, zu feindseligen Handlungen vorgehen, oder wenn ein oder mehrere Bundstaaten die vereinbarten Präsenzstärken für Truppen, Kriegsmittel und Kriegsschiffe überschreiten, oder das Prinzip der wirtschaftlichen Gleichberechtigung in feindseliger Absicht bedrohen oder aufheben oder den Verpflichtungen des Bundstaates zur Exekutive des Völkerbundes nicht nachkommen oder die Neutralität eines ewig neutralen Staates verletzen, verpflichten sich die Bundstaaten, mit folgenden Mitteln gemeinsam oder getrennt gegen den oder die Verfassungsbrecher vorzugehen:

1. Abbruch der diplomatischen Beziehungen aller Bundstaaten gegenüber den friedebrechenden Staaten.
2. Völlige und restlose Abschließung der friedebrechenden Staaten durch Absperrung der Grenzen zwischen ihnen und den Bundstaaten für Ein- und Ausfuhr, Post, Eisenbahn, Telegraph, Kabelverkehr, Zahlungsverbot.
3. Gegebenenfalls durch Verhängung der Blockade gemäß Artikel 27.

Art. 35. Dieselben Maßnahmen werden angewandt gegenüber einer feindseligen Bedrohung eines Bundstaates durch einen oder mehrere dem Völkerbund nicht angehörende Staaten.

Art. 36. Für den Fall, daß ein friedebrechender Bundstaat oder einer oder mehrere dem Völkerbund nicht angehörende Staaten in feindseliger Absicht ihre Grenzen gegen einen oder mehrere Bundstaaten überschreiten, verpflichten sich die Bundstaaten zu gemeinsamer militärischer und maritimer Unterstützung des oder der angegriffenen Bundstaaten nach Maßgabe der besonderen Lage und Bedürfnisse.

Bei einer für einen Bundstaat militärisch bedrohlichen Lage wird der Völkerbund umgehend die nötigen vorbereitenden Maßnahmen in militärischer Beziehung treffen.

Der hierbei zu befolgende Modus wird in einem besonderen Abkommen generell geregelt.

Art. 37. Der oder die Bundstaaten, welche, ohne angegriffen zu sein, zu den Waffen greifen, werden aus dem Völkerbund ausgeschlossen durch Beschluß des Bundplenums, das sofort einberufen wird.

Art. 38. Die Bundstaaten sind verpflichtet, sich für den Fall, daß einer von ihnen aus einem ihm aufgezwungenen Kriegszustand wirtschaftliche oder sonstige Nachteile (Warenboikott, Blockade) erleidet, gegenseitig durch Rohstoff- und Warenaustausch tatkräftig zu unterstützen.

Art. 39. Gegenüber einem zwischen dem Völkerbund nicht angehörenden Staaten ausbrechenden Kriege entscheidet der Völkerbund in einer zu diesem Zwecke zusammenberufenen Vollsitzung seiner Mitglieder, durch Abstimmung der Vertreter, ob er den Kriegführenden gegenüber sich neutral verhalten oder sich für eine völlige und restlose Absperrung (Art. 34) aussprechen will.

In jedem Fall wird die beschlossene Haltung den Kriegführenden gegenüber gleichmäßig angewandt.

Art. 40. Alle Kosten und Schäden, welche den Mitgliedern des Völkerbundes einzeln oder gemeinsam aus den Maßnahmen der Artikel 34 bis 39 entstehen, zahlt der friedebrechende Staat.

